

**Geschäfts- und Beitragsordnung von  
Mi.t.Mi e.V.  
Alltagshilfen von Mensch to Mensch  
Kankelau und Umgebung**

**geänderte Fassung vom 4.4.2022**

Die Mitgliederversammlung von Mi.t.Mi e.V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

### **§ 1 Mitgliederversammlung**

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann jedoch Gäste zulassen.

Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

Alles Weitere: § 7 der Satzung.

### **§ 2 Wahlen**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Einspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung der Wahlen obliegt die Versammlungsleitung der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Sie/er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Es werden mindestens 3, höchstens aber 11 Vorstandsmitglieder gewählt.

Aus diesem Kreis werden anschließend einzeln die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl stehenden keine/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die Beiden, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnten, erneut zur Wahl gestellt.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ein Los, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gezogen wird.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Diese Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

### **§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften**

Hilfeleistende lassen sich von der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger auf dem

entsprechenden Vordruck die geleistete Hilfe bestätigen. Beide erhalten eine Kopie. Das Original wird vom Hilfeleistenden zum Monatsende an die Person gegeben, die die Abrechnung übernommen hat.

Die jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr von € 8,00 bzw. pro angefangene halbe Stunde € 4,00 wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn eingezogen.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe der steuerrechtlichen Vorgabe kann in Ansatz gebracht werden. Sie ist von Leistungsempfänger/in sofort an die/den Leistungserbringer/in auszus zahlen.

Die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von € 8,00 pro Stunde (€ 4,00 pro halbe Stunde) bzw. die Gutschrift erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Eine Stunde bleibt eine Stunde solange diese Beitragsordnung in Kraft bleibt.

Aus steuerrechtlichen Gründen sollte der Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung nicht mehr als die sog. Übungsleiterpauschale (aktuell € 3.000,00) betragen.

Die angesparten Stunden werden auf dem Guthabenkonto angesammelt. Der entsprechende Geldbetrag wird auf einem Sonderkonto verwahrt.

Der Zeit-Geld-Gutschriftenkontostand wird den Mitgliedern zum Ende des abgelaufenen Jahres oder auf Anfrage mitgeteilt.

Beim Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von der/dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger/in übernommen bzw. ausgezahlt.

#### **§ 4 Versicherungen**

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks besteht

- a) eine Unfallversicherung
- b) eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt.
- c) Für unsere Dienste im Namen des Vereins Mi.t.Mi e.V. nutzen wir Mitglieder oft unser privates Fahrzeug. Dieses ist über die Vereins-Haftpflicht nicht versichert, auch nicht eine eventuelle Höherstufung in der Versicherung nach einem Schaden. Auch trägt der Verein keinerlei Kosten, die sich aus einem Unfall ergeben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr mit 3-monatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im März des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt

€ 30,00 für Einzelpersonen (Schüler/innen und Student/innen über 18J. € 15,00)

€ 45,00 für Paare

€ 50,00 für Institutionen

Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Beitrag der Eltern erfasst.

Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr

der halbe Beitrag.

## **§ 7 Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung gilt ab dem 4.4.2022

Kankelau, den 4.4.2022

-----

Ingrid Lang, Vorsitzende

-----

Claudia Riegler, stellvertr. Vorsitzende